



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 8. APRIL 1986

SONDERDRUCK NR. 1267

**Anordnung
über den Flugfunkdienst
- Flugfunk-Anordnung -
vom 28. Februar 1986**

**Anordnung
über den Seefunkdienst
- Seefunk-Anordnung -
vom 28. Februar 1986**

**Anordnung
über feste Funkdienste und Funkdienste
für wissenschaftliche Zwecke
vom 28. Februar 1986**

GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

VERLEIHE- und ERWERBSRECHT
FÜR DEN VERLEIHER

Verordnung

über den Pflichtschulunterricht

in der DDR

Verordnung

über die Ausbildung

von Lehrkräften

Verordnung

über die Ausbildung von Lehrkräften

in der DDR

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 1317/86 Mu

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

**Anordnung
über den Flugfunkdienst
— Flugfunk-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen

- a) des beweglichen Flugfunkdienstes, des beweglichen Satelliten-Flugfunkdienstes, des Flugnavigationsfunkdienstes, des Satelliten-Flugnavigationsfunkdienstes und des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) sonstiger Funkdienste, soweit diese mit den unter Buchst. a genannten Funkdiensten Berührung haben.

(2) Diese Anordnung gilt auch für das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

**Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Beweglicher Flugfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen Bodenfunkstellen und Luftfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen, an dem Rettungsgerätfunkstellen teilnehmen dürfen. Funkbojen zur Kennzeichnung der Notposition dürfen auf den festgelegten Not- und Dringlichkeitsfrequenzen an diesem Funkdienst teilnehmen.

(2) Beweglicher Satelliten-Flugfunkdienst ist ein beweglicher Flugfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Flugnavigationsfunkdienst ist ein Funkdienst zur Unterstützung und für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen.

(4) Satelliten-Flugnavigationsfunkdienst ist ein Flugnavigationsfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(5) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung.

(6) Fester Flugfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten, der hauptsächlich für die Sicherheit der Flugnavigation und den regelmäßigen, wirksamen und wirtschaftlichen Betrieb des Lufttransports vorgesehen ist.

(7) Eine Flugfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Flugfunkdienstes an einem gegebenen Ort.

§ 3

Ausrüstung mit Funkanlagen

Art und Umfang der Ausrüstung der Funkstellen mit Funkanlagen werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist darüber zu informieren.

**Abschnitt III
Genehmigungen**

§ 4

Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, Flugsicherungs-, Navigations- und Ortungsfunkstellen errichten und betreiben zu lassen. Einzelgenehmigungen zum Errichten und Betreiben dieser Funkstellen werden vom Minister für Verkehrswesen erteilt. Über diese Genehmigungen ist das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu informieren.

§ 5

Genehmigungsanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen sowie auf Zulassung des Imports oder der Einfuhr der Funkanlagen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sowie zum Besitz und zur Weitergabe der Funkanlagen sind an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu stellen.

(3) Den Anträgen sind die von der Deutschen Post geforderten Unterlagen beizufügen.

(4) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 6

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

(3) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigung ist, daß die beantragten Funkanlagen den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen. Das gilt auch für den Import von Funkanlagen.

(4) Betriebene Funkanlagen müssen den vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für den Flugfunkdienst herausgegebenen Vorschriften und erlassenen Verfügungen¹ entsprechen.

(5) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn abweichende Regelungen zu den erteilten Genehmigungen notwendig werden.

(6) Genehmigungen können befristet ausgestellt werden.

Pflichten der Genehmigungsinhaber

§ 7

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind verpflichtet,

¹ Diese Verfügungen werden in den vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der DDR“ bekanntgegeben.

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters bei dem vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannten staatlichen Prüforgan zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Geräte-Nummer einschließlich Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Pflichten der Hersteller gelten gleichermaßen für Importeure und Einführende der Funkanlagen.

§ 8

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben;
- b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch das vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannte staatliche Prüforgan erfolgt ist und die Freigabe der Funkanlagen auf der Genehmigungsurkunde durch das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post eingetragen wurde;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Aussendung hochfrequenter Energie ist auf den für die Übermittlung kurzer, eindeutiger und zweckentsprechender Informationen erforderlichen Zeitraum zu beschränken;
- d) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- e) über die genehmigten Funkanlagen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ständig einen Nachweis zu führen;
- f) die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden;
- g) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Geneh-

mung sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;

- b) den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern und den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 11

Erlöschen der Genehmigung

- (1) Bei Erlöschen der Genehmigungen sind
 - a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen;
 - b) errichtete Funkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen;
 - c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

(2) Funkanlagen, die nicht mehr für die Durchführung von Funkverkehr eingesetzt werden, sind zu verschrotten.

(3) Für die Verschrottung (endgültige, irreparable Außerbetriebsetzung der Funkanlagen) ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich.

(4) Über die Verschrottung der Funkanlagen ist dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post vom Genehmigungsinhaber ein Protokoll vorzulegen.

Abschnitt III

Durchführung des Flugfunkdienstes

§ 12

Voraussetzungen für das Ausüben des Flugfunkdienstes

(1) Die Funkanlagen des Flugfunkdienstes dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes Flugfunkzeugnis besitzen.

(2) Die Flugfunkzeugnisse sind bei der Ausübung des Flugfunkdienstes mitzuführen.

§ 13

Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Für die ordnungsgemäße Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen sind die Rechtsträger und Eigentümer der Funkstellen verantwortlich.

(2) Die von den Funkstellen des beweglichen Flugfunkdienstes mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

§ 14

Betriebsbedingungen und -verfahren im Flugfunkdienst

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im Flugfunkdienst regeln sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Geräte und Funkstellen des Flugfunkdienstes und nach den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Der Funkverkehr im Flugfunkdienst darf nur zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen, zwischen Luftfunkstellen oder zwischen Bodenfunkstellen zur Vorbereitung, Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge durchgeführt werden.

(3) Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes richtet sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für den beweglichen Seefunkdienst. Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen anderer Funkdienste ist nur in Notfällen erlaubt.

(4) Die Behandlung von Funkstörungen richtet sich nach der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

§ 15

Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen anderer Staaten

Für Luftfahrzeuge anderer Staaten oder in anderen Staaten registrierte Luftfahrzeuge, die Funkanlagen bei Flügen im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik mitführen und betreiben, gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr darf nur auf Weisung des Kommandanten eines Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Der Kommandant bestimmt den Inhalt der Meldungen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr gemäß den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen durchzuführen.

§ 17

Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird bei der Ausübung des Flugfunkdienstes Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- b) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte drohen,
- c) dies der Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die mit der Ausübung der Funkdienste beauftragten Personen und Genehmigungsinhaber sind verpflichtet,

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden,
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Flugfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post mitzuteilen.

§ 18

Aufzeichnung des Funkverkehrs

(1) Der Funkverkehr ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind Urkunden.

(2) Für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Aufzeichnung des Funkverkehrs sind die Eigentümer und Rechtsträger der Funkstellen verantwortlich.

(3) Für die Aufzeichnung des Funkverkehrs gelten die Bestimmungen der Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 19

Technische Nachprüfungen

Die Funkanlagen der Luftfunkstellen sind periodisch technischen Nachprüfungen zu unterziehen. Der Umfang der technischen Nachprüfungen und die Prüfungsfristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegt.

Abschnitt IV

Kontrollrecht und Gebühren

§ 20

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Funkstellen und Funkanlagen sowie
- b) die Überwachung des Funkverkehrs

auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) Auskünfte – auf Verlangen auch schriftlich – über die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der Auflagen zu erteilen,
- b) das Betreten von Räumen und Luftfahrzeugen, in denen Funkanlagen errichtet sind, hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden, unter Beachtung der für diese festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten,
- c) die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sowie die Dienstbehelfe vorzulegen

§ 21

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern und das Betreiben der Funkanlagen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren),
- c) das Betreiben der Funkanlagen mit der Freigabe der Funkanlagen (monatliche Gebühren).

(3) Die unteilbare monatliche Gebühr wird vom 1. Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt, erhoben.

(4) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monaten zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(5) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren und die monatlichen Gebühren werden vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post im Lastschriftverfahren nach Vereinbarung eingezogen.

(6) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art haben die Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen.

Abschnitt V

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§ 22

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
Abschnitt I		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Genehmigung für das Herstellen von Funkanlagen, je Genehmigung	20,—
02	Genehmigung für die Weitergabe von Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
03	Genehmigung für den Besitz von Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
04	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
Zu I.1.:		
1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.		
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.		
3. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
	4. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.	
	2. Prüfgebühren	
21	Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,—
	Zu I.2.:	
	1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
	3. Findet die Prüfung der Funkanlage nicht am Ort der prüfenden Dienststelle statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise der Prüfbeauftragten und den Transport der Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.	
	3. Sonstige einmalige Gebühren	
31	Ausstellung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,—
Abschnitt II		
Regelmäßig wiederkehrende Gebühren		
4. Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen		
9531	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen der zivilen Luftfahrt, je Luftfunkstelle	12,—
9532	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen im Flugsport, je Luftfunkstelle	3,—
9533	für eine Bodenfunkstelle des Flugsicherungskontrolldienstes mit nicht mehr als 3 Sendern	30,—
9534	für jeden weiteren Sender	10,—
9535	für Boden- und Flugnavigationsfunkstellen auf Flugplätzen, je Sender	10,—
9536	für Funkempfangsstellen für den einseitigen Dienst, je Empfangsanlage	3,—

**Anordnung
über den Seefunkdienst
— Seefunk-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für

- a) Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes, des beweglichen Satelliten-Seefunkdienstes, des Seenaviga-

tionsfunkdienstes und des Satelliten-Seenavigationsfunkdienstes (nachstehend mit Seefunkdienst bezeichnet) auf Fahrzeugen, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen, soweit sie in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren und auf Fahrzeugen, die unter der Flagge anderer Staaten fahren, soweit sie in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;

- b) ortsfeste Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes;

Genehmigungsanträge

- c) Funkstellen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes zur Unterstützung und für den sicheren Betrieb der Fahrzeuge;
- d) sonstige Funkstellen, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis c genannten Funkdiensten Berührung haben.
- (2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit Funkanlagen ausgerüsteten Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.
- (3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkstellen auf Fahrzeugen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie nicht am beweglichen Seefunkdienst oder an anderen Funkdiensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

Abschnitt II**Allgemeine Bestimmungen****§ 2****Begriffe und Definitionen**

- (1) Beweglicher Seefunkdienst ist ein Funkdienst zwischen Küstenfunkstellen und Seefunkstellen oder zwischen Seefunkstellen oder zwischen zusammengehörenden Funkstellen für den Bordverkehr. Rettungsgerätfunkstellen und Funkbojen zur Kennzeichnung der Notposition dürfen an diesem Funkdienst teilnehmen.
- (2) Beweglicher Satelliten-Seefunkdienst ist ein beweglicher Seefunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.
- (3) Seenavigationsfunkdienst ist ein Funkdienst zur Unterstützung und für den sicheren Betrieb von Fahrzeugen.
- (4) Satelliten-Seenavigationsfunkdienst ist ein Seenavigationsfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.
- (5) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung.
- (6) Eine Seefunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Seefunkdienstes an einem gegebenen Ort.

§ 3**Ausrüstung von Fahrzeugen mit Funkanlagen**

Die Ausrüstung von Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen bestimmt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 4**Ausrüstung ortsfester Funkstellen**

Die Ausrüstung von ortsfesten Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen, soweit sie am Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Fahrzeuge teilnehmen, bestimmt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt III**Genehmigungen****§ 5****Genehmigungspflicht/Genehmigungsbedingungen**

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe der Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen sowie auf Zulassung des Imports oder der Einfuhr der Funkanlagen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen, zum Besitz und zur Weitergabe der Funkanlagen sind beim Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post¹ unter Verwendung der von ihm herausgegebenen Antragsformulare zu stellen.

(3) Beim Neubau von Fahrzeugen ist der Antrag zum Errichten und Betreiben der Funkstellen vor Kiellegung zu stellen. Werden mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs aus- bzw. umgerüstet, genügt ein Antrag, wenn die Aus- bzw. Umrüstung der Fahrzeuge mit Funkanlagen des gleichen Typs erfolgt. Die Anzahl der Fahrzeuge ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

a) für Funkstellen auf Fahrzeugen, die unter der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren sollen, von deren künftigen Eigentümern oder Rechtsträgern;

b) für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern;

c) für Funkstellen auf Fahrzeugen, die für Schiffseigner anderer Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge) von der Bauwerft. Sollen Funkanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeugen anderer Staaten eingebaut werden, sind die Anträge von deren Eigentümern, Rechtsträgern oder Fahrzeugführern zu stellen.

(5) Den Anträgen zum Errichten und Betreiben von ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes sind Projektunterlagen beizufügen. Der Umfang der Projektunterlagen wird vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post festgelegt.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 7**Erteilung und Umfang der Genehmigungen**

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Mit der Genehmigung zum Errichten und Betreiben werden Rufzeichen, Kennungen, Rufnummern, Frequenzen und Sendearten zugeteilt und die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes festgelegt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen.

(3) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigung ist, daß die beantragten Funkanlagen den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen. Das gilt auch für den Import von Funkanlagen.

(4) Betriebene Funkanlagen müssen den vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegebenen Vorschriften und den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgemachten Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(5) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post können Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

(6) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen werden für eine Dauer von 3 Jahren erteilt.

¹ Die Anträge sind an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post, Abt. Seefunkdienst, 2500 Rostock zu richten.

(7) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post können Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn abweichende Regelungen zu den erteilten Genehmigungen notwendig werden.

Pflichten der Genehmigungsinhaber

§ 8

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, beim Ministerium für Verkehrswesen oder dem von diesem beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese Geräte zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen jährlich zusammengefaßt dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Pflichten der Hersteller gelten gleichermaßen für Importeure und Einführende der Funkanlagen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben;
- b) nach dem Errichten der Funkanlagen deren Freigabe zum Funkbetrieb bei der Deutschen Post oder, wenn es sich um Funkanlagen auf Fahrzeugen handelt, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen und erst in Betrieb zu nehmen, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt wurde;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Ausstrahlung hochfrequenter Energie ist auf den für die Übermittlung der Informationen erforderlichen Zeitraum zu beschränken;
- d) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- e) die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden;
- f) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen,
- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern,
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zen-

tralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 11

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe von Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) den Verbleib dieser Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- d) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 12

Erlöschen der Genehmigungen und Verschrottung der Funkanlagen

(1) Bei Erlöschen der Genehmigungen sind

- a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen;
- b) errichtete Funkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bzw. vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib der Funkanlagen ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen;
- c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

(2) Funkanlagen, die nicht mehr für die Durchführung von Funkverkehr eingesetzt werden, sind zu verschrotten.

(3) Für die Verschrottung (endgültige, irreparable Außerbetriebsetzung der Funkanlagen) ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich.

(4) Über die Verschrottung der Funkanlagen ist dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post vom Genehmigungsinhaber ein Protokoll zu übergeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Seefunkdienstes

§ 13

Voraussetzung für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Funkstellen, die am Seefunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Die Seefunkzeugnisse sind bei der Ausübung des Seefunkdienstes mitzuführen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen dürfen außerhalb der Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes nur dann eine andere Tätigkeit ausüben, wenn hierdurch die funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) eine geeignete Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes entsprechend ihrem Funkzeugnis beauftragen. Wird eine Person beauftragt, die nicht im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses ist, muß die aushilfsweise Tätigkeit auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben

betreffen, sowie auf dringende Meldungen über die Fahrt des Fahrzeugs beschränkt bleiben. Die aushilfweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächsten Gelegenheit, spätestens nach Beendigung der Reise, durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

§ 14

Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Die von den Seefunkstellen mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben. Für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes wird der Umfang der erforderlichen Dienstbehelfe vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) In begründeten Fällen kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Umfang der mitzuführenden Dienstbehelfe eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 15

Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

Die Einteilung der Seefunkstellen in Gruppen, ihre Besetzung sowie die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes für den öffentlichen Fernmeldeverkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben.

§ 16

Betriebsbedingungen und -verfahren im Seefunkdienst

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im Seefunkdienst regeln sich nach den Vorschriften und Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, die in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgemacht werden.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Fernmeldeverkehr teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Die Eigentümer und Rechtsträger der Seefunkstellen sind verpflichtet, für den öffentlichen Fernmeldeverkehr Gebühren zu erheben und mit der Deutschen Post abzurechnen.

(5) Es ist Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zugelassen.

(6) Für die Nutzung von Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes für Versuchssendungen ist die Genehmigung des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post erforderlich.

(7) Im Hafen- und Schiffsführungsdienst ist es untersagt, Nachrichtenverkehr in der Art des öffentlichen Fernmeldeverkehrs durchzuführen.

(8) Rechtsträger und Eigentümer von Funkstellen des Seefunkdienstes sind für die ordnungsgemäße Besetzung, die Festlegung zusätzlicher Dienststunden der Seefunkstellen sowie die Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen verantwortlich.

(9) Die Fahrzeugführer sowie die Leiter von ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes sind für die Einhaltung der Dienststunden sowie die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(10) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Fahrzeugführers, die ortsfeste Funkstelle des Seefunkdienstes der des Dienstleiters. Die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes.

(11) Rechtsträger und Eigentümer von Funkanlagen sonstiger Funkdienste, die am Seefunkdienst teilnehmen, sind für die Einhaltung der für sie zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(12) Die Behandlung von Funkstörungen richtet sich nach der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

(13) Das Zusammenschalten von Funkstellen des Seefunkdienstes mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften und ist genehmigungspflichtig.

§ 17

Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden.

(2) Einzelheiten der Funktagebuchführung werden vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben.

§ 18

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörbereitschaft auf den Notfrequenzen gemäß den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen wahrzunehmen.

(2) In Notfällen darf der Fahrzeugführer alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und Hilfe zu erlangen.

§ 19

Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer, Fahrzeugführer und Leiter ortsfester Funkstellen sowie die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen der Funkstellen sind verpflichtet, für die Wahrung des Funkgeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zu den Funk- und Ortungsfunkstellen des Seefunkdienstes und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen gestattet, die den Funkdienst ausüben oder ein Aufsichtsrecht für die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Funkgeheimnisses nachweislich hingewiesen worden sind.

(3) Wird bei der Ausübung des Seefunkdienstes Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Aus für die Führung des Fahrzeuges wichtigen Gründen darf der Fahrzeugführer die Aufnahme fremden Funkverkehrs anweisen.

(5) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- b) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte drohen,
- c) dies der Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(6) Die mit der Ausübung des Seefunkdienstes beauftragten Personen und Genehmigungsinhaber sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 5 dem Fahrzeugführer oder dem Leiter der ortsfesten Funkstelle zu melden,

b) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 5 dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post mitzuteilen.

(7) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Nachrichten sind im Funktagebuch zu vermerken.

(8) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübenden Personen abgeschaltet werden können.

§ 20

Funkverkehr in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist unter Beachtung der Regelung des Abs. 3 Funkverkehr gestattet. Auf Verlangen von Küstenfunkstellen der Deutschen Post ist der Funkverkehr unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.

(2) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Funkverkehr nur auf den für den Seefunkdienst in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Frequenzbereichen über 30 MHz gestattet. In diesen Seegewässern darf Funkverkehr außer auf und mit Fahrzeugen nur mit Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik abgewickelt werden.

(3) Für alle in die nachfolgend aufgeführten Häfen und Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufenden Fahrzeuge gelten folgende Regelungen:

- a) Die den Hafen Rostock anlaufenden Fahrzeuge dürfen innerhalb der Territorialgewässer Funkverkehr im Frequenzbereich 405 kHz bis 27 500 kHz nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abwickeln. Dieser Funkverkehr ist jedoch bei Erreichen der Mole Warnemünde einzustellen.
- b) Die den Hafen Wismar anlaufenden Fahrzeuge dürfen innerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Insel Walfisch Funkverkehr im Frequenzbereich 405 kHz bis 27 500 kHz abwickeln, jedoch nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio. Außerdem ist Schiff/Schiff-Verkehr im Frequenzbereich 1 605 kHz bis 3 800 kHz zugelassen.
- c) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik um die Insel Rügen einschließlich südlich der Linie Darßer Ort – Dornbusch, dem Greifswalder Bodden, auf dem Peenestrom sowie auf dem zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Teil des Oder-Haffs – ausgenommen in Häfen dieser Gewässer – dürfen Fahrzeuge Funkverkehr im Frequenzbereich 1 605 kHz bis 3 800 kHz abwickeln, jedoch nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio sowie in der Verkehrsrichtung Schiff/Schiff.

Für auslaufende Fahrzeuge gelten diese Regelungen entsprechend.

(4) Die Benutzung von Funkanlagen für Empfangszwecke ist in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(5) Die probeweise Inbetriebnahme bzw. Funktionserprobung von Sendern der Seefunkstellen in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik sowie von Sendern ortsfester Funkstellen des Seefunkdienstes ist für Abstimmvorgänge gestattet. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Zeichen dürfen nicht länger als 10 Sekunden dauern. Dabei ist sicherzustellen, daß der Funkverkehr anderer Funkstellen und Funkdienste nicht gestört wird.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Fahrzeuge aus anderen Staaten, die Funkanlagen gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik mitführen und betreiben.

Abschnitt V

Kontrollrecht und Gebühren

§ 21

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Funkstellen und Funkanlagen sowie
- b) die Überwachung des Funkverkehrs

auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) auf Verlangen Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb sowie die Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen zu erteilen,
- b) die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen, das Funktagebuch sowie die Dienstbehelfe vorzulegen,
- c) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen, in denen Funkanlagen errichtet sind, hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden, jederzeit unter Beachtung der für diesen Bereich festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten.

(3) Für die Kontrollen können Termine vereinbart werden. Bei Fehlbegehungen durch Verschulden des Genehmigungsinhabers sind der Deutschen Post die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(4) Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der dazu befugten Mitarbeiter der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(5) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen erteilt werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für Fahrzeuge aus anderen Staaten, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§ 22

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern, das Betreiben von Funkstellen und die Nutzung von Gruppenrufzeichen oder Gruppenselektivrufnummern sowie den Bezug der „Nachrichten für den Seefunkdienst“ sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren),
- c) das Betreiben der Funkanlagen mit der Freigabe der Funkanlage und die Nutzung von Gruppenrufzeichen oder Gruppenselektivrufnummern mit der Zuteilung (monatliche Gebühren),
- d) den Bezug der „Nachrichten für den Seefunkdienst“ mit der Auslieferung (Gebühren für „Nachrichten für den Seefunkdienst“).

(3) Die unteilbare monatliche Gebühr wird vom 1. Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt, erhoben.

(4) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(5) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren und die monatlichen Gebühren werden vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post erhoben.

(6) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die Prüfung durchgeführt hat.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art haben die Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

(8) Die Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen, Gesprächen und Fernschreiben sowie von Nachrichten in anderer Form im Seefunkdienst werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuches für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

Abschnitt VI

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§ 23

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§ 24

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
Abschnitt I		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Genehmigung für das Herstellen von Funkanlagen typengebunden, je Genehmigung	20,—
02	Genehmigung für die Weitergabe von Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
03	Genehmigung für den Besitz von Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
04	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkstellen, je Fahrzeug oder ortsfeste Funkstelle	75,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
05	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen und Werften der Deutschen Demokratischen Republik, je Fahrzeug Zu I. 1.: 1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen. 2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten. 3. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet. 4. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.	75,—
21	2. Prüfgebühren Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde Mindestgebühr Zu I. 2.: 1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. 2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen. 3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie die für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.	18,75 150,—
31	3. Sonstige einmalige Gebühren Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde Gebühren für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“	3,—
32	je Heft (bis 16 Seiten)	0,50
33	je Heft (über 16 Seiten)	1,—

Abschnitt II

Regelmäßig wiederkehrende Gebühren

4. Monatliche Gebühren

4.1. Für das Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen		
9501	je Sender im Mittelwellenbereich (405 kHz bis 535 kHz)	3,—
9502	je Sender im Grenzwellenbereich (1 605 kHz bis 4 000 kHz)	3,—
9503	je Sender im Kurzwellenbereich (4 000 kHz bis 27 500 kHz)	3,—
9504	je Sender im Ultrakurzwellenbereich (30 MHz bis 300 MHz)	3,—
9505	je Sender im Dezimeterwellenbereich (300 MHz bis 3 000 MHz)	3,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
9506	je Empfänger	2,—
9507	je Funkanlage für Rettungsmittel	3,—
9508	je Ortungsfunkanlage 4.2. Für das Betreiben von ortsfesten Funkstellen	3,—
9511	für die erste Sende- und Empfangsanlage	60,—
9512	für jede weitere Sende- und Empfangsanlage	120,—
9513	je zusätzlichen Empfänger	2,—
9514	je Funkbeschickungssender im Mittelwellenbereich (283,5 kHz bis 535 kHz)	10,—
9515	je Funkbeschickungssender im Grenzwellenbereich (1 606,5 kHz bis 4 000 kHz)	10,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
9516	je Ortungsfunkanlage	3,—
	4.3. Für das Betreiben von sonstigen Funkstellen	
9521	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,—
	4.4. Für Gruppenrufzeichen oder Gruppenselektivrufnummern	
9525	je Rufzeichen oder Selektivrufnummer	12,—
	4.5. Für Ausnahmegenehmigungen Die Gebühren für die mit Ausnahmegenehmigung betriebenen Funkstellen des Seefunkdienstes werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgelegt.	

**Anordnung
über feste Funkdienste und Funkdienste
für wissenschaftliche Zwecke
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen

- a) des festen Funkdienstes,
- b) des festen Satelliten-Funkdienstes,
- c) des Wetterhilfenfunkdienstes,
- d) des Satelliten-Erderkundungsfunkdienstes,
- e) des Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienstes,

die für Zwecke des Fernsprechens, Fernschreibens und Fernwirkens (Fernmessen, Fernsteuern, Fernregeln) sowie der Übertragung von Daten, Ton-, Bild- und Alarmsignalen bestimmt sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Funkstellen, mit denen elektromagnetische Wellen für Zwecke der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, der Ionosphäre und der Atmosphäre lediglich empfangen werden.

**Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Fester Funkdienst ist ein Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten.

(2) Fester Satelliten-Funkdienst ist ein fester Funkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Wetterhilfenfunkdienst ist ein Funkdienst für meteorologische und hydrologische Beobachtungen und Untersuchungen.

(4) Satelliten-Erderkundungsfunkdienst ist ein Funkdienst zur Übertragung von Informationen über die Eigenschaften der Erde und deren Naturerscheinungen, welche mit Hilfe von Sensoren an Bord von Erdsatelliten gewonnen werden.

(5) Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst ist ein Funkdienst, bei dem zu wissenschaftlichen, technischen und anderen Zwecken Aussendungen auf bestimmten Frequenzen und/oder von Zeitzeichen mit festgelegter hoher Genauigkeit erfolgen, die für den allgemeinen Empfang bestimmt sind.

(6) Radioastronomiefunkdienst ist ein Funkdienst, bei dem von der Radioastronomie Gebrauch gemacht wird.

(7) Eine Funkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Funkdienstes an einem gegebenen Ort.

**Abschnitt III
Genehmigungen**

§ 3

Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

§ 4

Genehmigungsanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen sowie auf Zulassung des Imports oder der Einfuhr der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen gemäß § 1 sowie zum Besitz und zur Weitergabe der Funkanlagen sind

a) für den festen Funkdienst und den Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst (nur für Funkempfangsanlagen) bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post;

b) für den festen Satelliten-Funkdienst, Wetterhilfenfunkdienst, Satelliten-Erderkundungsfunkdienst, Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst (nur für Funksendeanlagen) und den Radioastronomiefunkdienst beim Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post

zu stellen.

(3) Anträge diplomatischer Missionen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

(4) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 5

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen gemäß § 1 werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Funkstellen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung, so verliert die Genehmigung ohne Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(3) Betriebene Funkanlagen müssen den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

§ 6

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Pflichten der Hersteller gelten gleichermaßen für Importeure und Einführende der Funkanlagen.

§ 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben;
- b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb erfolgt ist;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Ausstrahlung hochfrequenter Energie ist auf den für die Übermittlung kurzer, eindeutiger und zweckentsprechender Informationen erforderlichen Zeitraum zu beschränken;

- d) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- e) über die genehmigten Funkanlagen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ständig einen Nachweis zu führen, sofern durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festgelegt wurde;
- f) die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden;
- g) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Genehmigungsinhabers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 8

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Genehmigungsinhabers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe der Funkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
- b) den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- d) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Genehmigungsinhabers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Erlöschen der Genehmigung

Bei Erlöschen der Genehmigung sind

- a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen;
- b) errichtete Funkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen;
- c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

Abschnitt IV

Betriebliche Bedingungen

§ 11

Beeinflussung durch Funkstörungen

(1) Die Behandlung von Funkstörungen richtet sich nach der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

(2) Meldungen über Funkstörungen nimmt die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post entgegen.

Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird bei der Ausübung der Funkdienste gemäß § 1 Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten;
- b) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte drohen;
- c) dies zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die mit der Ausübung der Funkdienste beauftragten Personen und Genehmigungsinhaber sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden;
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

Abschnitt V

Kontrollrecht und Gebühren

§ 13

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Funkstellen und Funkanlagen sowie
- b) die Überwachung des Funkverkehrs

auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) Auskünfte – auf Verlangen auch schriftlich – über die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der Auflagen zu erteilen;
- b) das Betreten von Räumen oder Fahrzeugen, in denen Funkanlagen errichtet sind, hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden, jederzeit unter Beachtung der für diese festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten;
- c) die Einsicht in Genehmigungsurkunden, Funkzeugnisse und alle gemäß den §§ 6 bis 9 dieser Anordnung geforderten Nachweise zu gewähren.

(3) Die Deutsche Post kann die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch den Genehmigungsinhaber verlangen.

§ 14

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie das Betreiben von Funkanlagen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren);
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren);
- c) das Betreiben von Funkanlagen mit der Freigabe der Funkanlagen (monatliche Gebühren).

(3) Die unteilbare monatliche Gebühr wird vom 1. Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt, erhoben.

(4) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(5) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.

(6) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

Abschnitt VI

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§ 15

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§ 16

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
Abschnitt I		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Genehmigung für das Herstellen von Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung	20,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M	Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
02	Genehmigung für die Weitergabe von Funkanlagen, je Genehmigung	10,-	22	Für die technische Prüfung von Funkanlagen der Bevölkerung je Prüfstunde	7,50
03	Genehmigung für den Besitz von Funkanlagen, je Genehmigung	10,-		Mindestgebühr	60,-
04	Genehmigung für — das Herstellen — das Errichten und Betreiben — die Weitergabe — den Besitz von Funkanlagen der Bevölkerung je Funkanlage	3,-		Zu I.2.:	
	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen soweit nicht unter Nr. 04 aufgeführt			1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
05	je Genehmigung	60,-		2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
06	je Funkanlage	3,-		3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie die für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.	
	Zu I.1.:			3. Sonstige einmalige Gebühren	
	1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.		31	Ausstellung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,-
	2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.				
	3. Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein.				
	4. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.				
	5. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen. Bei Namens- und Anschriftsänderungen werden für Genehmigungen zum Errichten und Betreiben nur die Gebühren je Funkanlage (Gebühr Nr. 04 oder 06) berechnet.				
	2. Prüfgebühren				
21	Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75			
	Mindestgebühr	150,-			
				Abschnitt II	
				Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
				4. Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen	
			9672	4.1. Feste Funkverbindungen Feste Funkverbindung über Richtfunkanlagen, je Kanal und je begonnenen Kilometer	30,-
			9681	4.2. Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke Funkanlage für Fernmeßzwecke, je Sender	50,-
			9682	Funkanlage für Fernsteuer- und Fernregelzwecke, je Empfänger	50,-
			9692	4.3. Funkanlagen für den Empfang von Standardfrequenz- und Zeitzeichensendern für den 1. Empfänger	5,-
			9693	für jeden weiteren Empfänger	2,-

Senatsbibliothek Berlin

87201000026590

N11<

43208180

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 12. 10623 Berlin